

Erhöhung der Gerichtsvollzieherkosten um 30 Prozent im Gespräch

Der vorliegende „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht“ geht zurück auf den Abschlussbericht der Staatssekretärsarbeitsgruppe „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen“ vom März 2009.

Grundlage dieses Vorschlages für ein solches „Zwischengesetz“ war, dass die große Reform im Gerichtsvollzieherwesen, also dessen „Privatisierung“, auch nach Einschätzung der Reformbefürworter noch einige Zeit zur Überwindung aller parlamentarischer Hürden bis zu ihrem Inkrafttreten in Anspruch nehmen wird. Um die von den Bundesländern als Kostenträger des Gerichtsvollzieherwesens als vordringlich betrachtete Erhöhung der Kostendeckungsquote durch die Gerichtsvollziehergebühren voranzutreiben, soll nun ein vorgeschaltetes Gesetz die Einnahmeseite der Länder erhöhen helfen.

Dazu ist vorgesehen, die Gerichtsvollziehergebühren um gut 30 Prozent zu erhöhen. Betroffen sind eine Reihe von Gebührentatbestände, insbesondere die für die gängigen Vollstreckungsmaßnahmen durch den Gerichtsvollzieher wie Vollstreckungsauftrag, Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, Verhaftungsauftrag und Zustellungsauftrag. Nicht betroffen sind weite Teile der Auslagentatbestände, wohl aber die Auslagenpauschale. Im Durchschnitt werden die Erhöhungen im Bereich des Gerichtsvollzieherkostengesetzes zu erhöhten Aufwendungen der vollstreckenden Gläubiger von mindestens 20 bis 25 Prozent führen.

Als neue Gebühr für den Gerichtsvollzieher sieht der Gesetzesentwurf die Einführung einer Vergütung für den Fall erfolgreicher Vollstreckung vor („Erfolgsvergütung“). Diese soll die bestehende Hebegebühr ersetzen und anfallen, wenn der Gerichtsvollzieher beim Schuldner Geld einzieht, einen Scheck vom Schuldner entgegennimmt oder an einer Zahlungsvereinbarung mit dem Schuldner mitwirkt. Die Erfolgsgebühr soll (allein) vom Schuldner getragen werden, sie soll in Höhe von 3 Prozent des Betrages jedoch mindestens 5,00 Euro und höchstens 300,00 Euro je Auftrag anfallen.

Die Verfasser des Gesetzesentwurfs erwarten einen deutlichen Anstieg der Gebühreneinnahmen und auch eine Steigerung der Effizienz der Gerichtsvollziehervollstreckung aufgrund der Einführung der Erfolgsgebühr.

Die Erwartung höherer Gebühreneinnahmen liegt auf den ersten Blick nahe. Da der Staat das Vollstreckungsmonopol für sich beansprucht, wird jeder, der die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher betreiben will, nolens – volens auch die höheren Kosten tragen müssen.

Unter Umständen greift aber diese Annahme zu kurz. Bei den vielen kleineren Forderungen, die sowohl im gerichtlichen Mahnverfahren als auch im Zwangsvollstreckungsverfahren die Hauptrolle spielen, stellt sich bereits nach geltendem Recht vielfach die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Titulierung und Zwangsvollstreckung. Diese Problematik wird sich zwingend bei jeder Gebührenerhöhung verschärfen, bis hin zu der Entscheidung, bis zu einer bestimmten Forderungshöhe aus wirtschaftlichen Erwägungen ganz von Titulierung und Vollstreckung abzusehen. Dies würde im Ergebnis nicht nur zu einer weiteren Verschlechterung der Zahlungsmoral führen, sondern auch Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau haben müssen. Schließlich aber würde auch die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegende Annahme gleichbleibender Anzahl von Aufträgen an die Gerichtsvollzieher nicht haltbar sein. Folge wäre demnach, dass sich die schon seit Jahren erkennbare Entwicklung weg von der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher weiter verschärfen wird. Die Gebührenerhöhung würde zu keiner Verbesserung des Kostendeckungsgrades bei den Gerichtsvollzieherkosten führen, im Gegenteil.

Diesem zu erwartenden Effekt kann auch nicht durch die Einführung einer Erfolgsvergütung bei den Gerichtsvollziehern begegnet werden. Sicherlich werden die Gerichtsvollzieher theoretisch im Schnitt einige Tausend Euro mehr vereinnahmen können. Praktisch aber werden die meisten Zahlungen an Gerichtsvollzieher gerade auf die kleineren Forderungen geleistet, die vermutlich nur noch in Ausnahmefällen Gegenstand der Vollstreckung sein werden. Überdies erscheint der vom

Entwurfsverfasser hervorgehobene Aspekt der Motivationssteigerung (und damit die für die Gläubiger elementare Erhöhung der Effizienz der Gerichtsvollziehvollstreckung) weit überbewertet.

Eine zusätzliche zur Basisvergütung versprochene Erfolgsvergütung wirkt nur äußerst bedingt als Leistungsansporn, wenn der „Begünstigte“, gleich, wie hoch sein beruflicher Einsatz ist, nur in sehr beschränktem Maße überhaupt die Chance hat, diese besondere Vergütung zu vereinnahmen. Eine solche Vergütung verfehlt sodann das angestrebte Ziel, auch, weil die zwingend nur eine geringe Auswirkung auf die Höhe der Gesamtvergütung haben kann.

Eine wirklich motivierende Wirkung kann eine Erfolgsvergütung nur haben, wenn sie mit einer weiteren Komponente kombiniert wird, nämlich der Chance, diese Erfolgsvergütung möglichst häufig vereinnahmen zu können. Dies indes ist bei der strikten Monopolstellung, die derzeit jeder Gerichtsvollzieher aufgrund der exklusiven Zuweisung eines Amtsbezirks inne hat, nicht möglich. Eine tatsächliche und spürbare Effizienzsteigerung kann daher nur erreicht werden, wenn die Gerichtsvollzieher, ähnlich den (Nur-) Notaren einem beschränkten Wettbewerb ausgesetzt sind. Dazu ist die Abkehr von ausschließlichen (exklusiven) Gerichtsvollzieherbezirken hin zu einer Lockerung des Bezirksschutzes unerlässlich. Nur so kann die zur Effizienzsteigerung notwendige Wettbewerbssituation und damit eine spürbare Erhöhung der Erfolge der Gerichtsvollzieher im Interesse der Gläubiger erreicht werden. Daher wäre es wünschenswert, wenn jeder Gerichtsvollzieher zwar einen Bezirk zugewiesen bekäme, zusätzlich jedoch in allen anderen Gerichtsvollzieherbezirken des Landgerichts- oder zumindest des Amtsgerichtsbezirks tätig sein dürfte.

Eine solche Regelung hatte auch ursprünglich die Staatssekretärsarbeitsgruppe vorgesehen, leider hat der Gesetzesentwurf dem nicht Rechnung getragen.

Damit aber bleibt der „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht“ ein weiteres Gesetz in einer langen Reihe Gläubiger benachteiligender Regelung in unserem Staat.